Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.01.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2017
- 4 Anträge
- 4.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen) Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

2017/AN/3215

4.2 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln 2017/AN/3295

4.2.1 Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln 2017/AN/3295-01 (SN)

- 5 Verschiedenes
- 5.1 Ahndung von ordnungswidrigem Parken auf Radwegen/Auswirkungen auf den fließenden Verkehr
- 5.2 Informationen
- 6 Schließen der Sitzung

Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

2018/StUO/175 Seite: 1/1

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.01.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2017
- 4 Anträge
- 4.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen) 2017/AN/3215
 Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der
 Hansestadt Rostock
- 4.1.1 Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der **2017/AN/3215-01 (SN)**Hansestadt Rostock
- 4.1.2 Anke Knitter (für den Ortsbeirat Toitenwinkel)

 Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der
 Hansestadt Rostock

 2017/AN/3215-02 (ÄA)

4.2 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) 2017/AN/3295

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln

4.2.1 Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln 2017/AN/3295-01 (SN)

4.3 May-Britt Krüger (für den Ortsbeirat Stadtmitte)
Verbesserung der Konzeption des Parkhauses Küterbruch

4.4 Andreas Herzog (für den Ortsbeirat Stadtmitte) 2018/AN/3377

- 5 Verschiedenes
- 5.1 Ahndung von ordnungswidrigem Parken auf Radwegen/Auswirkungen auf den fließenden Verkehr

Weiterentwicklung Parkhaus Holzhalbinsel

- 5.2 Informationen
- 6 Schließen der Sitzung

Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender 2017/AN/3336

Vorlage-Nr: Status

2017/AN/3215 öffentlich

Antrag	Datum:	24.10.2017
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen) Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2017	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
21.11.2017	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
22.11.2017	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
23.11.2017	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
28.11.2017	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumme	endorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,
Jürgeshof (19) Vorberatung	
28.11.2017	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
29.11.2017	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
05.12.2017	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
05.12.2017	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
05.12.2017	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
07.12.2017	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
07.12.2017	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
07.12.2017	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
12.12.2017	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad D	Diedrichshagen (1) Vorberatung
12.12.2017	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
12.12.2017	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
12.12.2017	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
13.12.2017	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seeba	ad Hohe Düne, Hinrichshagen,
Wiethagen, To	orfbrücke (2)	Vorberatung
20.12.2017	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
11.01.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwickli	ung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
18.01.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung eines Budgets für Ortsbeiräte in der Hansestadt Rostock ab dem 1.1.2019 zu erarbeiten und der Bürgerschaft in ihrer Junisitzung 2018 zum Beschluss vorzulegen.

Die Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll bei der Erarbeitung berücksichtigt werden.

Seitens der Bürgerschaft wird ein jährlicher Grundbetrag von 3.000 Euro je Ortsbeirat und ein Einwohnerkomponente von 50 Cent je Einwohner empfohlen.

Die für das Budget für Ortsbeiräte notwendigen Haushaltsmittel sollen bereits im Doppelhaushalt 2018/2019 für 2019 eingestellt werden.

Sachverhalt:

§ 46 Absatz 7 der Kommunalverfassung ermöglicht der Gemeindevertretung den Ortsteilvertretungen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretungen selbst entscheiden können. Diese Möglichkeit möchte die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock den Ortsbeiräten eröffnen. Mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln soll das Gemeinwohl in den Ortsteilen gestärkt werden und Rostock auf dem Wege zum Bürgerhaushalt voranschreiten. Ein Grundbudget von 3.000 Euro und ein von der Einwohnerzahl abhängiger Betrag von 50 Cent je Einwohner scheint zunächst angemessen

Finanzielle Auswirkungen: ab dem Haushaltsjahr 2019 ca. 161.000 Euro jährlich (19 Ortsbeiräte X 3.000 Euro = 57.000 Euro Ca. 208.000 Einwohner X 0,50 Cent = 104.000 Euro

= 161.000 Euro

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Anlage/n: Greifswald Richtlinie 2017

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister 24.08.2017

Richtlinie

zum Budget der Ortsteilvertretungen (OTV)

in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung M-V kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der UHGW hat in § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung des OTV-Budgets gilt als freiwillige Leistung der UHGW. Diese Richtlinie gibt den OTVen im Rahmen der Gesetzes- und Hauptsatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer OTV basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner der Ortsteile zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsteilbezogenen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 € aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige OTV-Budget. Der Grundbetrag beträgt 5000 €/OTV pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 € je Einwohner pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.

3 Verwendung der Mittel

Das OTV-Budget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 € nicht übersteigen und nach Möglichkeit noch im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein (BS-Beschluss B562-20/17):

- 1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil,
- 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in dem Ortsteil und sonstigen Ortsteilfesten,
- 4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- 5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsteilangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen OTV und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den OTVen fungiert die Bürgerschaftskanzlei als Ansprechpartner und Schnittstelle. Vorrangiger Ansprechpartner bei den OTVen sind jeweils der/die OTV-Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertretung. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Eigenbeteiligung, Beratung

Jede OTV entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen, Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte die OTV erst nach Vorliegen der Beratungsergebnisse entscheiden. Der Beratungsbedarf ist von der OTV über die Bürgerschaftskanzlei an das zuständige Dezernat zu richten (analog der Verfahrensweise bei TOP "Vorschläge, Anregungen und Fragen der OTV").

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsteilvertretungen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Eine Maßnahme gilt als entschieden, wenn ein mehrheitliches Abstimmungsergebnis erzielt wurde. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung

Die Entscheidung der OTV zur Verwendung des OTV-Budgets sind über die Bürgerschaftskanzlei dem Oberbürgermeister zuzuleiten (analog Verfahrensweise für Kleine Anfragen). Der Oberbürgermeister verfügt die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung. Die Umsetzung erfolgt nach gesamtstädtischer Prioritätensetzung.

8 Ausnahme für Zuwendungen bis 500 €

Für einzelne Maßnahmen (z. B. Ortsteilfest) kann die OTV Zuwendungen aus dem OTV-Budget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 € (netto) erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die OTV-Vorsitzende. Die Zuwendung ist bei der Bürgerschaftskanzlei auf der Grundlage der entsprechenden OTV-Entscheidung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

9 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

Die OTV-Budgets sind untereinander nicht deckungsfähig. Die Übertragbarkeit der OTV-Budgets richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2017/AN/3215-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 27.11.2017

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Stadtamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Finanzverwaltungsamt

Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

18.01.2018 Finanzausschuss Vorberatung 31.01.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung eines Budgets für Ortsbeiräte in der Hansestadt Rostock ab dem 1.1.2019 zu erarbeiten und der Bürgerschaft in ihrer Junisitzung 2018 zum Beschluss vorzulegen.

Die Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll bei der Erarbeitung berücksichtigt werden.

Seitens der Bürgerschaft wird ein jährlicher Grundbetrag von 3.000 Euro je Ortsbeirat und ein Einwohnerkomponente von 50 Cent je Einwohner empfohlen.

Die für das Budget für Ortsbeiräte notwendigen Haushaltsmittel sollen bereits im Doppelhaushalt 2018/2019 für 2019 eingestellt werden.

Sachverhalt:

Die Kommunalverfassung für das Land M-V regelt unter § 46 Haushaltsplan Abs. (7) wie folgt:

"Die Gemeindevertretung kann Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet."

In der Schweriner Kommentierung der KV des Lands M-V wird dazu folgendes ausgeführt: "Die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteilvertretungen bleibt auf Maßnahmen beschränkt, die nur innerhalb des Ortsteiles wirken. Die Grenze liegt dort, wo die

Haushaltsautonomie der direkt gewählten Gemeindevertreter beeinträchtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs "kleinere Maßnahmen" obliegt der Gemeindevertretung. Die Maßnahmen müssen aber eine im Vergleich zum Gesamthaushalt der Gemeinde untergeordnete Bedeutung haben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mittel für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen das gemeindliche Haushaltsrecht unbeschränkt. Ausnahmen sieht die KV M-V nicht vor."

Nach § 42a Abs. (4) entscheidet die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher über die Verwendung der nach § 46 Absatz (7) bereitgestellten Mittel.

Gegen diese Entscheidungen steht dem Bürgermeister ein Widerspruchsrecht zu, nach dessen Einlegung, die Gemeindevertretung entscheidet. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher darf Verpflichtungserklärungen auf der Grundlage von Entscheidungen nach Satz 1 nur abgeben, soweit hierfür eine entsprechende Vollmacht des Bürgermeisters vorliegt.

Mit dem Budget für Ortsteilvertretungen soll eine zusätzliche freiwillige Leistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihren Ortsteilen angeboten werden. Daraus finanzierbar wären aus Verwaltungssicht sowohl konsumtive wie investive Maßnahmen, z. B. die ergänzende Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, die Förderung von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, die Unterstützung von lokalen Veranstaltungen, die Ergänzung von Spielplätzen, kleinere Tiefbaumaßnahmen usw.

Das Verfahren zur Verwendung des Budgets kann – im Rahmen des bestehenden Haushaltsrechts – durch eine entsprechende Richtlinie präzisiert werden. Sie sollte u. a. eindeutige Festlegungen zu möglichen Verwendungszwecken, zur Zuständigkeit, zur Entscheidungsfindung und zur Kommunikation zwischen Ortsbeiräten und Verwaltung enthalten. Ziel muss es dabei sein, gemeinsam Regelungen zu erarbeiten, die schlanke und zügige Arbeitsprozesse für die ehrenamtlichen Ortsbeiratsmitglieder wie auch für die Stadtverwaltung ermöglichen, um den unweigerlich entstehenden Mehraufwand gering zu halten. Die Richtlinie der Hansestadt Greifswald ist hierfür eine gute Orientierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Anlage werden die in den Haushaltsplanentwurf 2018-2021 eingearbeiteten Budgets der Ortsbeiräte übergeben.

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Anlage/n:

Gesamtbudgets nach OBR 2018 – 2021 Richtlinie Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	EW per		EW-bezogener		HH-Ansatz pro Jahr
Konto Produkt 11105 Ortsbeiräte	30.06.2017	30.06.2017 Grundbetrag	Betrag	Gesamtbudget	2019-2021
34190101 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Warnemünde	7.989	3.000,000 €	3.994,50 €	6.994,50 €	7,000,00 €
34190102 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Rostock-Heide	1.590	3.000,00 €	795,00 €		
34190103 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Lichtenhagen	14.281	3,000,00 €	7,140,50 €	10,140,50 €	-
3419U104 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Groß Klein	13,352	3.000,00 €	6.676,00 €	9.676,00 €	9.700,00 €
34190105 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Lütten Klein	17.076	3.000,00 €	8,538,00 €	11.538,00 €	11,600,00 €
3419U106 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Evershagen	16.686	3,000,00 €	8.343,00 €	11.343,00 €	11.400,00 €
34190107 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Schmarl	8.728	3.000,00 €	4,364,00 €	7.364,00 €	
34190108 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Reutershagen	17.974	3.000,00 €	8.987,00 €	11,987,00 €	
34 190 109 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Hansaviertel	8.396	3.000,00 €	4.198,00 E	7.198,00 €	7.200,00 €
3419U110 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gartenstadt/Stadtweide	3.285	3,000,00 €	1.642,50 €	4.642,50 €	4.700.00 €
54190111 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Kröpeliner-Tor-Vorstadt	19.332	3.000,00 €	9.666,00 €	12.666,00 €	-
54190112 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Südstadt	15.012	3.000,00 €	7.506,00 €	10.506,00 €	
34190113 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Biestow	2.778	3.000,00 €	1.389,00 €	4.389,00 €	
24190114 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Stadtmitte	19.909	3,000,000 €	9.954,50 €	12.954,50 €	***
24190115 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Brinckmansdorf	8.285	3.000,00 €	4,142,50 €	7.142,50 €	7.200,00 €
24190116 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Neu	10.858	3.000,000 €	5.429,00 €	8.429,00 €	
2419011/ Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Ost/West	2.203	3.000,000 €	1,101,50 €	4.101,50 €	4.200,00 €
5419U118 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Toitenwinkel	13.978	3.000,00 €	6.989,00 €	9.989,00 €	*-
541901191 Luweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gehlsdorf/Rostock Ost	5.849	3.000,00 €	2.924,50 €	5.924,50 €	
34 i 90199 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - allgemein	2.439		1.219,50 €	1.219,50 €	1.300,00 €
Summe	210.000			162.000.00	162 900 00 €
5322 DX EH					
7322 DK FH					
Farman and the state of the sta					

24.08.2017

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister

Richtlinie

zum Budget der Ortsteilvertretungen (OTV) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung M-V kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der UHGW hat in § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung des OTV-Budgets gilt als freiwillige Leistung der UHGW. Diese Richtlinie gibt den OTVen im Rahmen der Gesetzes- und Hauptsatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer OTV basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner der Ortsteile zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsteilbezogenen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 € aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige OTV-Budget. Der Grundbetrag beträgt 5000 €/OTV pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 € je Einwohner pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.

3 Verwendung der Mittel

Das OTV-Budget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 € nicht übersteigen und nach Möglichkeit noch im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein (BS-Beschluss B562-20/17):

- die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil.
- 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatbflege, des Brauchtums in dem Ortsteil und sonstigen Ortsteilfesten,
- 4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- 5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsteilangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen OTV und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den OTVen fungiert die Bürgerschaftskanzlei als Ansprechpartner und Schnittstelle. Vorrangiger Ansprechpartner bei den OTVen sind jeweils der/die OTV-Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertretung. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Eigenbeteiligung, Beratung

Jede OTV entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen, Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte die OTV erst nach Vorliegen der Beratungsergebnisse entscheiden. Der Beratungsbedarf ist von der OTV über die Bürgerschaftskanzlei an das zuständige Dezernat zu richten (analog der Verfahrensweise bei TOP "Vorschläge, Anregungen und Fragen der OTV").

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsteilvertretungen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Eine Maßnahme gilt als entschieden, wenn ein mehrheitliches Abstimmungsergebnis erzielt wurde. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung

Die Entscheidung der OTV zur Verwendung des OTV-Budgets sind über die Bürgerschaftskanzlei dem Oberbürgermeister zuzuleiten (analog Verfahrensweise für Kleine Anfragen). Der Oberbürgermeister verfügt die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung. Die Umsetzung erfolgt nach gesamtstädtischer Prioritätensetzung.

8 Ausnahme für Zuwendungen bis 500 €

Für einzelne Maßnahmen (z. B. Ortsteilfest) kann die OTV Zuwendungen aus dem OTV-Budget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 € (netto) erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die OTV-Vorsitzende. Die Zuwendung ist bei der Bürgerschaftskanzlei auf der Grundlage der entsprechenden OTV-Entscheidung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

9 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

Die OTV-Budgets sind untereinander nicht deckungsfähig. Die Übertragbarkeit der OTV-Budgets richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2017/AN/3215-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	05.01.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Anke Knitter (für den Ortsbeirat Toitenwinkel)

Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

18.01.2018 Finanzausschuss Vorberatung 31.01.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Sachverhalt:

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Die Verwaltung hat dazu Richtlinien zu erstellen und zur Beschlussfassung der Bürgerschaft vorzulegen, mit denen die Umsetzung von Maßnahmen, die mit Mitteln des Budgets für Ortsbeiräte realisiert werden sollen, so unbürokratisch wie möglich vorgenommen werden kann.

Begründung:

Der Ortsbeirat Toitenwinkel begrüßt den Antrag grundsätzlich, mit dem Ortsbeiräte in die Lage versetzt werden sollen, selbst über kleine Maßnahmen in ihrem Bereich zu entscheiden.

Das setzt aber voraus, dass die Umsetzung so weit wie möglich unkompliziert und unbürokratisch vor sich geht. Ansonsten wäre lediglich der Schritt der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft erspart geblieben.

Das kann jedoch nicht das Anliegen des Antrags allein sein. Vielmehr soll ein Ortsbeirat, unter Umständen auch auf unmittelbaren Vorschlag von EinwohnerInnen, eine Maßnahme im Rahmen des Budgets beschließen und zeitnah auf die Umsetzung verweisen können.

gez. Anke Knitter Ortsbeiratsvorsitzende



Vorlage-Nr: Status

2017/AN/3295 öffentlich

Antrag	Datum:	30.11.2017
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider -Kastell (für die Fraktion der SPD) Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

31.01.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Neubau oder beim Ersetzen von Ampeln zu prüfen, ob sogenannte Countdown-Ampeln aufgestellt werden können. Hierfür hat die Stadtverwaltung einen Kriterienkatalog zu erarbeiten in dem geregelt wird, wann Countdown-Ampeln sinnvoll sind.

Begründung:

Countdown-Ampeln haben sich in anderen Städten bewährt und können die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen. Dies gilt insbesondere bei Ampeln für Fußgänger und Fahrradfahrer. Gleichzeitig machen sie nicht an jeder Stelle Sinn, so dass Kriterien für ihren Einsatz in Rostock zu entwickeln sind.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage 2017/AN/3295 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.12.2017 Seite: 1/1

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2017/AN/3295-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 14.12.2017

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

31.01.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Prüfauftrag kann angenommen werden. Eine Prüfung erfolgt immer im Einzelfall und der Beachtung der verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Eine Countdown-Ampel ist für Anlagen mit einfachem 2-Phasenbetrieb ohne ÖV-Beeinflussung bzw. bei Kreuzungsanlagen in Festzeitensteuerung (konstante Freigabezeiten für alle Verkehrsströme ohne Beachtung der aktuellen Verkehrsbelastungen) möglich.

Die Ausrüstung mit Countdown-Zähler ist jedoch in der verkehrsabhängigen Steuerung generell nicht sinnvoll, da sich die Reihenfolge und Länge der Freigabezeiten variabel nach der aktuellen Verkehrsbelastung richtet.

Das bedeutet, dass in der Zeit von der Anforderung (Fußgänger drückt Taster) bis zur Freigabe (Grün) zwischenzeitlich andere Verkehrsteilnehmer (Kfz, Straßenbahn oder Fußgänger anderer Furten) anfordern können. Dabei würde die Countdownzählung nicht kontinuierlich runter zählen, sondern springt wieder auf einen höheren Wert. Die Wartezeiten bis zur Freigabe (Grün) sind zum Zeitpunkt der Anforderung nicht fest definiert.

Holger Matthäus

Vorlage 2017/AN/3295-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 20.12.2017 Seite: 1/2

Vorlage-Nr: Status 2017/AN/3336 öffentlich

Antrag	Datum:	20.12.2017
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

May-Britt Krüger (für den Ortsbeirat Stadtmitte) Verbesserung der Konzeption des Parkhauses Küterbruch

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.01.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	dung, Umwelt und Ordnung	
23.01.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bürgerschaft

31.01.2018

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Konzeption und das Erscheinungsbild des geplanten Parkhauses Küterbruch im Sinne der Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates verbessert werden können. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- 1. eine dem städtebaulich sensiblen Ort angemessene Gestaltung des Parkhauses,
- 2. die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen,
- 3. die Minimierung der Belastung durch Schall, Abgase und Scheinwerfer für die angrenzende Kindertagesstätte und die benachbarte Wohnbebauung.

Sachverhalt:

Derzeit wird an der Kreuzung Küterbruch / Warnowstraße ein Parkhaus zur Reduzierung des Parkdrucks für Anwohner in der östlichen Altstadt geplant. Durch die Lage am Stadteingang und an der Straßenbahnhaltestelle "Gerberbruch" eignet sich ein Parkhaus an dieser Stelle darüber hinaus für Besucher der Innenstadt.

In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates am 08.12.2017 wurden Empfehlungen gegeben, um einige beim derzeitigen Planungsstand bestehende Probleme zu beheben:

Die besondere Lage des geplanten Parkhauses vor der Stadtmauer und den Kirchen der östlichen Altstadt erfordert, dass sich die Gestaltung der Fassade und des Baukörpers in das Stadtbild möglichst harmonisch einfügen. Bisherige Vorschläge zur Fassadengestaltung und zum Baukörper erfüllen diese Anforderungen nicht. Hier empfiehlt der Beirat eine Mehrfachbeauftragung von Architekturbüros mit einschlägigen Erfahrungen.

Nach Kenntnisstand des Ortsbeirats soll das Parkhaus die im B-Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen um bis zu 1,80 m überschreiten. Darüber hinaus entspricht die Höhenstaffelung des Gebäudes nicht dem umliegenden Areal. Abhilfe könnte hier geschaffen werden, indem das unterste Parkdeck entsprechend in die Tiefe gebaut wird.

Die Bedürfnisse der angrenzenden Kindertagesstätte und der Bewohner des Viertels müssen bei der Konzeption des Parkhauses besonderes beachtet werden. Dabei sind Belastungen durch Schall und Abgase sowie Autoscheinwerfer bei Nacht stärker als bisher zu berücksichtigen.

Das Parkhaus muss nicht nur den besonderen Anforderungen des Ortes, sondern auch den Maßgaben der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, um angemessene Parkgebühren für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu gewährleisten. Sollten die zu erwartenden Kosten der Umsetzung der Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates die zumutbaren Kosten des Eigentümers übersteigen, sollte im Interesse des Stadtbildes eine geeignete Kofinanzierung gefunden werden. Hierfür könnten sowohl private als auch öffentliche Mittel, beispielsweise aus Stellplatzablösungen oder der Städtebauförderung, in Betracht kommen.

May-Britt Krüger

2. stellvertretende Vorsitzende des Ortsbeirates

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2017/AN/3336-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 10.01.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Verbesserung der Konzeption des Parkhauses Küterbruch

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.01.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

23.01.2018 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 31.01.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die planungsrechtliche Grundlage für die Planungen des Parkhauses am Küterbruch bildet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11.W.150 "Östlich der Stadtmauer", in seiner Begründung auf Seite 21 wird die Möglichkeit eines Parkhauses erwähnt. Auf Grundlage von Untersuchungen zum Ruhenden Verkehr in der Östlichen Altstadt begründen sich die Notwendigkeit und der Bedarf für ein Parkhaus in diesem Bereich, mit dem Ziel der Entlastung des vorherrschenden und anhaltenden Parkdrucks in der Östlichen Altstadt. Ein zusätzlicher Bedarf aus dem neuen Petriviertel wird nicht gesehen, da die hier realisierten und noch zu realisierenden Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze herzustellen hatten bzw. haben.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist unter anderem der Schutz der einmaligen und beeindruckenden Altstadtsilhouette insbesondere von Osten aus von der L22 kommend. Verdichtete Bebauungen und Versiegelungen sind abgerückt vom Ufer der Warnow östlich der Straßenbahntrasse und südlich ab dem beidseitig bebaubaren Straßenraum Küterbruch angeordnet. So verbleibt insbesondere unterhalb der Petrikirche und der hier hoch aufragenden Stadtmauer ein großzügiger Freiraum vor der historischen Altstadt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern dieses grundlegende städtebauliche Ziel.

Im Ergebnis der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates am 08.12.17 plant die WIRO zur Fassadengestaltung des Parkhauses ein Werkstattverfahren durchzuführen. Ziel ist es unter Beibehaltung des geplanten Konstruktionssystems des Parkhauses eine dem sensiblen historischen Umfeld angemessene Fassadengestaltung zu entwickeln, welche

auch die hohen Schutzbedürfnisse der nachbarlichen Nutzungen KITA und Wohnen berücksichtigt. (siehe Punkte 1 und 3 des Beschlussvorschlags)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen werden in den bisherigen Planungen des Parkhauses um ca. 1,10 m entlang der Warnowstraße über die gesamte Gebäudelänge und um ca. 1,80 m durch die beiden notwendigen Treppentürme überschritten. In Richtung KITA wird die festgesetzte maximale Höhe des Bebauungsplanes nicht überschritten. Aus planungsrechtlicher Sicht sind diese geplanten Überschreitungen genehmigungsfähig, da sie die Grundzüge der Planung nicht berühren und sich im Rahmen bereits genehmigter Überschreitungen östlich der Warnowstraße bewegen (siehe Altstadtkieker und WG Warnow). Im umgebenden städtebaulichen Raum bewegen sich die Höhen der baulichen Anlagen (oberer Attikaabschluss) östlich der Warnowstraße bei 13,40 m (Altstadtkieker) und 13,70 m (WG Warnow), die Höhe des Parkhauses entlang der Warnowstraße soll nach bisherigem Planungsstand über eine Höhe von 13,60 m verfügen. Die Erhöhung ist in Abwägung der Schaffung dringend notwendiger Stellplätze und dem Schutz der Altstadtsilhouette vertretbar.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3377 öffentlich

Andreas Herzog (für den Ortsl		
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Antrag	Datum:	11.01.2018

Andreas Herzog (für den Ortsbeirat Stadtmitte) Weiterentwicklung Parkhaus Holzhalbinsel

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.01.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionale Vorberatung	ntwicklung, Umwelt und Ordnung
23.01.2018 31.01.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie das Parkhaus Holzhalbinsel in Kooperation mit dem Eigentümer und dem Betreiber weiterentwickelt werden kann:

- 1. Vergrößerung der Stellplatzkapazität, ggf. durch Erhöhung um ein Parkdeck
- 2. Verbesserte Einbettung in das Stadtbild, z.B. durch eine Fassadenverkleidung zur 800-Jahr-Feier

Das Ergebnis der Prüfung ist der Bürgerschaft in der Sitzung im Mai 2018 vorzulegen. Der Ortsbeirat ist zu beteiligen.

Sachverhalt:

Das Parkhaus Holzhalbinsel ist unter anderem durch das angrenzende Gewerbe sowie Anwohnerinnen und Anwohner ausgelastet. Durch die Lage am Stadteingang sowie dem Hafen und der angrenzenden Straßenbahnhaltestelle "Stadthafen" eignet sich das Parkhaus darüber hinaus als Stellplatz für Besuchsverkehr. In der Sitzung des Planungsund Gestaltungsbeirates vom 08.12.2017 wurde die Anregung eingebracht, das Parkhaus Holzhalbinsel zur Entlastung des neuen Parkhauses am Küterbruch und der Parkplatzsituation der östlichen Altstadt um ein Stockwerk zu erhöhen.

Im Rahmen der Neugestaltung des Stadteingangs Slüterstraße und des Neubaus des Petritors ist es darüber hinaus wünschenswert, dass sich das dominante Parkhaus Holzhalbinsel auf der direkt gegenüberliegenden Straßenseite der L22 besser in das Stadtbild einfügt. Eine nachträgliche Fassadenverkleidung könnte sich an umliegenden Gebäuden und der Stadtsilhouette orientieren. Darüber hinaus ist denkbar, künstlerische oder stadthistorische Motive mit Bezug zur 800-Jahr-Feier aufzugreifen. Dabei könnten auch Rostocker Künstlerinnen und Künstler und ortsansässige Unternehmen in die Gestaltung einbezogen werden.

Vorlage **2018/AN/3377**Ausdruck vom: 11.01.2018
Seite: 1

Finanzielle Auswirkungen: - keine Auswirkungen

Andreas Herzog 1.Stellvertreter des Ortsbeirates Stadtmitte